

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**



Verkehrsblatt

**Amtsblatt des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland**

8

2010

Lieferbar ab April 2010



SiAstra

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Teil I Planung und Einrichtung

9., verbesserte, Auflage 2010 - Stand: Februar 2010

Mit der SiAstra I wurde ein Taschenbuch für die Praxis über die Grundelemente der Verkehrssicherung erstellt.

Jetzt in der 9. Auflage mit umfangreichen Änderungen u.a. gemäß 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und den Regelplänen für Nachtbaustellen laut ARS 17/2009. Außerdem wurden die Listen der BAST-geprüften Leitkegel, Warnleuchten und transportablen Schutzeinrichtungen aktualisiert.

Format 105 x 180 mm, 240 Seiten, durchgängig 4-farbig, Klebebindung

Bestell-Nr. B 5778

€ 14,20



Neuerscheinung in Vorbereitung!

SiAstra

Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Teil II Wartung und Kontrolle

Nachdem mit der SiAstra I ein Praxisbuch für den täglichen Gebrauch über die Grundelemente der Verkehrssicherung vorliegt, wird in SiAstra II das Thema „Wartung und Kontrolle“ ausführlich behandelt.

Die Einsätze, Vorgänge, Bedingungen und Ausführungen über Mensch, Gerät und Material bei der Sicherung von Arbeitsstellen werden nach dem neuesten Stand der Technik und der Regelwerke herausgestellt, so dass es sich als Folgebuch für die Praxis eignet.

Format 105 x 180 mm, 192 Seiten, durchgängig 4-farbig, Klebebindung

Bestell-Nr. B 5779

€ 12,70



 **Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag**

Schleefstraße 14 • D - 44287 Dortmund • ☎ (02 31) 12 80 48 • FAX (0180) 534 01 20

Homepage: www.verkehrundwirtschaft.de • e-Mail: info@verkehrundwirtschaft.de

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2010

Heft 8

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
Grundsatzabteilung			
45	26. 03. 2010	Bekanntmachung des Korrigendums zur amtlichen deutschen Übersetzung des IMDG-Codes 2008	146
Wasserstraßen, Schifffahrt			
46	19. 03. 2010	Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2010	148
47	23. 03. 2010	Merkblatt „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken“ (MSV), Ausgabe März 2010	149
48	26. 03. 2010	Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (24. DonauSchPVAbweichV) Vom 26. März 2010	150
49	31. 03. 2010	Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	151

Nr.	Datum	VkBl. 2010	Seite
50	16. 03. 2010	Bekanntmachung Vertretungsordnung der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrOBVBS Delegationsregelungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost	151

Aufgebote

50a	30. 04. 2010	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. . .	151 (1-24)
50b	30. 04. 2010	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen			152
---------------------------------	--	--	-----

AMTLICHER TEIL

Grundsatzabteilung

Nr. 45 **Bekanntmachung des Korrigendums zur amtlichen deutschen Übersetzung des IMDG-Codes 2008**

Bonn, den 26. März 2010
UI 33/3643-20/5

Hiermit gebe ich das Korrigendum zur amtlichen deutschen Fassung des IMDG-Codes in der Fassung des Amendment 34-06 (VkBl. 2009 S. 102 mit Beilage B 8185) bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

		S. 370, 372	3.2 Bei UN 1863 (VG I, II und III) wird in Spalte (2) jeweils die deutsche Bezeichnung „FLUGKRAFTSTOFF“ geändert in „DÜSENKRAFTSTOFF“.
		S. 377	Bei UN 1913 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
		S. 381	Bei UN 1951 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
		S. 383	Bei UN 1963 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
		S. 385	Bei UN 1970 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
		S. 391	Bei UN 2008 (VG I) wird in Spalte (13) die Angabe „TP7 TP33“ ersetzt durch die Angabe „T21“ und in Spalte (14) wird die Angabe „-“ durch die Angabe „TP7 TP33“ ersetzt.
S. 50	1.5.2.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Programm muss die Vorschriften in 1.5.2.2 und 1.5.2.4 einschließen.“	S. 403	Bei UN 2187 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
S. 108	2.6.2.2.4.2 Die Bemerkung wird von 2.6.2.2.4.2 nach 2.6.2.2.4.1 verschoben und dort nach der Tabelle angefügt und die Angabe „2.8.2.2“ wird durch die Angabe „2.8.2.3“ ersetzt.	S. 405	Bei UN 2201 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
S. 136	2.7.2.3.1.5 Die Angabe „2.2.7.2.3.1.4“ wird durch die Angabe „2.7.2.3.1.4“ ersetzt.	S. 461	Bei UN 2591 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie B“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.
S. 137	2.7.2.3.3.2.3 Die Angabe „2.2.7.2.3.3.8“ wird durch die Angabe „2.7.2.3.3.8“ ersetzt.	S. 516	Bei UN 2949 wird in Spalte (2) im richtigen technischen Namen (deutsch) hinter „NATRIUMHYDROGENSULFID,“ das Wort „HYDRATISIERT“ und im richtigen technischen Namen (englisch) hinter „SODIUM HYDROSULPHIDE,“ das Wort „HYDRATED“ eingefügt.
S. 139	2.7.2.3.4.1.3 Die Angabe „2.7.2.3.1.4.2“ wird durch die Angabe „2.7.2.3.4.1.2“ ersetzt.	S. 537	Bei UN 3028 wird in Spalte (17) der dritte Satz wie folgt gefasst: „Wenn die Palette mit Beschriftung und Kennzeichnung versehen ist, müssen die einzelnen Batterien nicht beschriftet und gekennzeichnet werden.“
S. 142	2.7.2.4.3 Die Angabe „2.7.2.3.2.1“ wird durch die Angabe „2.7.2.3.2“ ersetzt.	S. 553	Bei UN 3126 (VG II) und UN 3127 (VG II) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch „T3“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.
S. 147	2.9.3.2.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „gelten“ das Wort „allgemein“ eingefügt.		Bei UN 3126 (VG III) und UN 3127 (VG III) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch die Angabe „T1“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.
S. 152	2.9.3.2.3 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Wasserorganismen“ das Komma gestrichen.	S. 555	Bei UN 3128 (VG II) und UN 3131 (VG II) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch „T3“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.
S. 160	2.9.3.4.5.2 In Satz 1 wird hinter dem Wort „können“ das Wort „oft“ gestrichen.		Bei UN 3128 (VG III) und UN 3131 (VG III) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch die
S. 175	3.1.2.9.2 Im letzten Beispiel UN 1263 wird „(“ vor „27 °C c.c.)“ eingefügt.		
	3.1.4.4 Bei UN 2949 wird hinter dem Wort „Natriumhydrogensulfid“ ein Komma und das Wort „hydratisiert“ eingefügt.		

	Angabe „T1“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.	S. 691	4.1.4.1 In P 001 wird in der Spalte für Verpackungsgruppe I das Zeichen „*)“ hinter der Angabe 250 I für Kombinationsverpackungen 6HA1, 6HB1 gestrichen.
S. 557	Bei UN 3132 (VG II) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch „T3“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.	S. 731	In P 402, PP 31 wird hinter der Angabe „1422,“ die Angabe „3148,“ eingefügt.
	Bei UN 3132 (VG III) wird in Spalte (13) die Angabe „-“ durch die Angabe „T1“ und in Spalte (14) die Angabe „-“ durch die Angabe „TP33“ ersetzt.	S. 741	In P 520, PP 21 wird die Angabe „4.1.6“ durch die Angabe „4.1.7“ ersetzt.
S. 614	Bei UN 3344 wird in Spalte (2) der richtige technische Name (deutsch) wie folgt geändert: „PENTAERYTHRITETETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), GEMISCH, DESENSIBILISIERT, FEST, N.A.G., mit mehr als 10 Masse-%, aber höchstens 20 Masse-% PETN“.	S. 750	In P 804 wird der Absatz 1 wie folgt gefasst: „(1) Zusammengesetzte Verpackungen mit einer höchsten Bruttomasse von 25 kg bestehend aus einer oder mehreren Innenverpackungen aus Glas mit einem höchsten Fassungsraum von 1,3 Litern je Innenverpackung, die höchstens zu 90 % ihres Fassungsraumes gefüllt sind und deren Verschluss (Verschlüsse) durch eine Vorrichtung physisch fixiert sein muss (müssen), die in der Lage ist, ein Abschlagen oder ein Lösen durch Schlag oder Vibration während der Beförderung zu verhindern; die Innenverpackung(en) muss (müssen) einzeln eingesetzt sein in:
S. 623	Bei UN 3374 wird in Spalte (16) die Angabe „Staukategorie C“ durch die Angabe „Staukategorie D“ ersetzt.		- Gefäßen aus Metall oder starrem Kunststoff zusammen mit Polstermaterial und saugfähigem Material in einer für die Aufnahme des gesamten Inhalts der Innenverpackung(en) aus Glas ausreichenden Menge, die wiederum verpackt sind in
S. 656f	Sondervorschrift 172 Die Sondervorschrift 172 wird wie folgt gefasst: „172 Für radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr gilt: .1 Sie sind mit Zusatzgefahrkennzeichen, entsprechend jeder von den Stoffen ausgehenden Nebengefahr, zu kennzeichnen; die entsprechenden Placards sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften von 5.3.1 an den Beförderungseinheiten anzubringen, .2 sie sind den Verpackungsgruppen I, II oder III zuzuordnen, gegebenenfalls unter Anwendung der in Teil 2 vorgesehenen und der Art der überwiegenden Nebengefahr entsprechenden Gruppierungskriterien. Die in 5.4.1.5.7.1.2 vorgeschriebene Beschreibung muss eine Beschreibung dieser Nebengefahren (z. B. „Nebengefahr: 3, 6.1“), den Namen der Bestandteile, die am überwiegendsten für diese Nebengefahr(en) verantwortlich sind, und die Verpackungsgruppe umfassen.“		- Außenverpackungen 1A2, 1B2, 1N2, 1H2, 1D, 1G, 4A, 4B, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G oder 4H2.“
		S. 822	5.4.1.5.11.1 Im letzten Satz wird hinter dem Wort „Phosphorsäure“ ein Komma und das Wort „Essigsäure“ eingefügt.
		S. 871	6.3.5.1.6.2 Die Angabe „6.3.2.9.1“ wird durch die Angabe „6.3.5.1.6.1“ ersetzt.
		S. 872	6.3.5.1.6.4 In Satz 2 wird die Angabe „6.3.2.9.1“ durch die Angabe „6.3.5.1.6.1“ ersetzt.
		S. 900	6.5.2.1.1.7 In der Fußnote wird die Angabe „6.5.4.6.4“ durch die Angabe „6.5.6.6.4“ ersetzt.
		S. 928	6.7.2.1 Satz 5 der Begriffsbestimmung <i>Ortsbewe­licher Tank</i> wird wie folgt gefasst: „Er muss hauptsächlich dafür ausgelegt sein, um auf einen Wagen, ein Fahrzeug, ein See- oder Binnenschiff verladen werden zu können, und mit Kufen, Tragelementen oder Zubehörteilen ausgerüstet sein, um die mechanische Handhabung zu erleichtern.“
S. 658	Sondervorschrift 188 Der Absatz 6 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Jedes Versandstück mit Ausnahme von Versandstücken, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien oder höchstens vier ...“	S. 941	In Satz 2 werden die Wörter „nach dem festgelegten Datum“ durch die Wörter „vor oder nach dem angegebenen Datum“ ersetzt.
S. 667	Sondervorschrift 310 Das Wort „-batterien“ wird durch das Wort „Batterien“ und die Wörter „Lithiumzellen und -batterien“ werden durch die Wörter „Zellen und Batterien“ ersetzt.	S. 964	6.7.4.14.4 In Satz 1 werden die Wörter „Die 5-jährliche und die 2,5-jährliche wiederkehrende Prü-

fung muss“ durch die Wörter „Die 5-jährlichen und die 2,5-jährlichen wiederkehrenden Prüfungen müssen“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „der 2,5-jährlichen und der 5-jährlichen wiederkehrenden Prüfung“ durch die Wörter „den 2,5-jährlichen und den 5-jährlichen wiederkehrenden Prüfungen“ ersetzt.

6.7.5.2.1

S. 967 In Satz 4 werden die Wörter „eine Beförderungseinheit“ durch die Wörter „ein Fahrzeug“ ersetzt.

7.2.1.13.2

S. 1004 Das Wort „Laugen“ wird durch das Wort „Alkalien“ ersetzt.

Anhang A

S. 1118 Bei UN 3344 wird der richtige technische Name wie folgt geändert:
„PENTAERYTHRITETETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), GEMISCH, DESENSIBILISIERT, FEST, N.A.G., mit mehr als 10 Masse-%, aber höchstens 20 Masse-% PETN“.

S. 1120 Die Angaben zum Eintrag für UN 3203 werden gestrichen.

Index deutsch

S. 1162 Bei dem Eintrag für 1-CHLORPROPAN-2-OL wird in der Spalte für die UN-Nr. die Angabe „3849“ durch die Angabe „2611“ ersetzt.

S. 1174 Die Angabe „Düsentreibstoff, siehe“ wird durch die Angabe „DÜSENKRAFTSTOFF“ ersetzt.

S. 1181 Die Angaben „FLUGKRAFTSTOFF“ wird ersetzt durch die Angabe „Flugkraftstoff, siehe“

S. 1201 Bei dem Eintrag für Natriumhydrogensulfid (UN 2949) wird hinter „Natriumhydrogensulfid,“ das Wort „Hydratisiert“ eingefügt.

S. 1227 Hinter dem Eintrag für ZÜNDEINRICHTUNGEN, NICHT ELEKTRISCH, für Sprengungen (UN 0500) wird folgender Eintrag eingefügt:

„Zünder, Kombination, Schlag oder Zeit, siehe ZÜNDER, SPRENGKRÄFTIG oder ZÜNDER, NICHT SPRENGKRÄFTIG - - -“

Index englisch:

S. 1268 Hinter dem Eintrag für FUSE, SAFETY (UN 0105) wird folgender Eintrag eingefügt:

„Fuze, combination, percussion or time, see FUZES, DETONATING or FUZES, IGNITING - - -“

S. 1302 Bei dem Eintrag für SODIUM HYDROSULPHIDE (UN 2949) wird hinter „SODIUM HYDROSULPHIDE“ ein Komma und das Wort „HYDRATED“ eingefügt.

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 46 Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2010

Bonn, den 19. März 2010
WS 13/WS 15/5257.3/1

Wasser- und Schifffahrsdirektionen; BfG; BAW

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der

Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff: Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2010

Bezug: Erlass EW 23/EW 25/52.08.08-1/29 BAW 04 vom 31.01.2005

Das mit Bezugserrlass eingeführte Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2005, wurde aufgrund der mit Ausgabe April 2009 geänderten Fassung der maßgebenden Bezugsnorm DIN EN 14504 Fahrzeuge der Binnenschifffahrt – Schwimmende Anlegestellen – Anforderungen, Prüfungen; Deutsche Fassung EN 14504: 2009 fortgeschrieben.

Auf nachfolgende wesentliche Änderungen weise ich hin:

- In der Norm wurden die Annahmen zur Berechnung der Intakt- und Leckstabilität sowie die Angaben zu Verbindungsbrücken und zum Schwimmkörper ergänzt/präzisiert.
- Im Anhang A der Norm wurden die Teilsicherheitsbeiwerte und Gleichungen für die Bemessungssituationen korrigiert. Die bisher im Merkblatt unter Nr. (19) definierte Abweichung konnte daher entfallen.
- Die bisher in Anhang A.6 der Norm definierte Ermittlung des Schiffstrossenzuges über eine Leitzahl wurde in der Neufassung ersetzt durch die in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Rhein-SchuO), Ausgabe 2009, vorgegebene Berechnungsmethode über die Mindestbruchkraft von Drahtseilen zum Festmachen.
- Die bisher im Merkblatt (Anlage 1) enthaltenen Ansätze zur Ermittlung der Stoßkraft bei geneigter Gleitbahn sind entfallen, da dieser Fall wieder in die Norm (A.5.5) aufgenommen wurde.

Das Merkblatt dient der einheitlichen Festlegung üblicher Einwirkungen und grundsätzlicher Berechnungsmethoden für schwimmende Anlegestellen im Rahmen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Mit dem Merkblatt soll auch der Antragsteller eine Information und Hilfestellung bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren erhalten.

Hiermit führe ich das Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2010, für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein, der Bezugsverlaß wird hiermit aufgehoben.

Das Merkblatt „Schwimmende Anlegestellen“, Ausgabe 2010, steht auf den Internetseiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter <http://www.wsv.de/service/merkblaetter/index.html> zum Download zur Verfügung.

Dieser Erlass wird im WSV-Intranet in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)“ bzw. in die „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“ unter Abschnitt „8.2 Gewässerbett“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Dörries

(VkBl. 2010 S. 148)

Nr. 47 Merkblatt „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken“ (MSV), Ausgabe März 2010

Bonn, den 23. März 2010
WS 13/5257.16/5-15

**Wasser- und Schifffahrdirektionen;
Wasser- und Schifffahrtsämter;
Neubauämter;
Bundesanstalt für Wasserbau;
Bundesanstalt für Gewässerkunde**

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff: Merkblatt „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken“ (MSV), Ausgabe März 2010

Bezug: Erlass WS 13/5257.16/5-15
vom 20. März 2009

Das überarbeitete BAW-Merkblatt "Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken" (MSV), Ausgabe Januar 2010, wird hiermit für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Die aktuelle Ausgabe ersetzt die Ausgabe Januar 2009. Der Bezugsverlaß wird hiermit aufgehoben.

Das Merkblatt dient der Unterstützung bei Schadensklassifizierungen an Verkehrswasserbauwerken im Rahmen von Bauwerksprüfungen und Bauwerksüberwachungen nach VV-WSV 2101.

Auf folgende Überarbeitungen bzw. Neuerungen weise ich besonders hin:

Kapitel 1 „Einleitung“:

- 1 Einleitung (redaktionelle Überarbeitung)
- 1.1 Änderungen zur letzten Version (neu)

Kapitel 2 „Allgemeines“:

- 2.4 Definition der Schadensklassen (redaktionelle Überarbeitung)

Kapitel 7 „Korrosionsschutz“ (neu):

- 7 Bewertungskriterien, Bewertungsgrundsätze und Definition der Schadensklassen (neu)
- 7.1 Risse in der Beschichtung (neu)
- 7.2 Blasen in der Beschichtung (neu)
- 7.3 Abblätterung der Beschichtung (neu)
- 7.4 Rostgrad der Beschichtung (neu)
- 7.5 Kathodischer Korrosionsschutz (neu)

Kapitel 8 „Literaturverzeichnis“:

- 8 Literaturverzeichnis (redaktionelle Überarbeitung)

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen wurden die Online-Hilfe sowie die Aufgabenblattbausteine für WSVPruf angepasst. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen sind bereits in WSVPruf integriert.

Das Merkblatt steht auf den Internetseiten der BAW (<http://www.baw.de>) unter „Publikationen/ Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

Dieser Erlass wird in das Verzeichnis „Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W)“ im WSV-Intranet unter Abschnitt 7 „Richtlinien und Merkblätter“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Dörries

(VkBl. 2010 S. 149)

Nr. 48 **Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (24. DonauSchPVAbschV)**

**Anhang
(zu § 1)**

Vom 26. März 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741), von denen § 3 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 3 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung

Die Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer oder nach § 8.02 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person ein Fahrzeug oder einen Verband entgegen § 8.09 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet,
2. als Schiffsführer nicht sicherstellt, dass die in § 8.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, oder Nummer 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung genannten Urkunden im nationalen Verkehr an Bord mitgeführt werden oder
3. als Eigentümer oder Ausrüster jeweils nicht dafür sorgt, dass die in § 8.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, oder Nummer 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung genannten Urkunden an Bord mitgeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Würzburg, den 26. März 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd
Aster

Abweichungen zur Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

I. Inhaltsübersicht

- **Schiffsurkunden (§ 1.10) (§ 8.04)¹⁾**
- **Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter (§ 8.09)²⁾**
- **Ohne Inhalt (§ 11.10)³⁾**

II. Vorübergehende Regelungen

1. § 8.04 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 8.04

Schiffsurkunden (§ 1.10)

1. Im nationalen Verkehr müssen sich die in § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, b und d genannten Schiffsurkunden an Bord befinden. Schiffstagebuch im Sinne des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe d ist auch das Bord- oder Fahrtenbuch.
2. Nummer 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug. Soweit die in § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Schiffsurkunde für ein Kleinfahrzeug auf Grund einer besonderer Vorschrift vorgeschrieben ist, muss sich diese im nationalen Verkehr an Bord befinden.
3. Im nationalen Verkehr muss sich auf einem Kleinfahrzeug die Urkunde über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge an Bord befinden.“

2. § 8.09 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 8.09

Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

Abweichend von den §§ 3.14, 3.15, 3.21, 3.22, 3.32, 3.33, 3.37 und 3.38 dürfen Fahrzeuge oder Verbände bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau von km 2414,72 bis km 2223,20 auch die nach den §§ 3.14 und 3.21 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung vorgeschriebenen zusätzlichen Lichter und Kegel führen. Fahrzeuge oder Verbände, die nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen müssen, müssen diese auch auf der in Satz 1 genannten Strecke führen.“

3. § 11.10 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 11.10
(ohne Inhalt)“

(VkBl. 2010 S. 150)

¹⁾ erstmals erlassen
²⁾ Wiederholung ohne Änderungen
³⁾ Wiederholung mit Änderungen

Nr. 49 Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrO BVBS)“ (Verkehrsblatt 2009, S. 37) habe ich mit Wirkung zum 01.05.2005 die Vertretungsbefugnis auf die mir nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter Bingen, Freiburg, Heidelberg, Koblenz, Mannheim, Saarbrücken, Stuttgart und Trier übertragen. Mit Wirkung ab seiner Einrichtung habe ich die Vertretungsbefugnis auch auf das Amt für Neckarausbau Heidelberg übertragen.

Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Handlungen. Nicht umfasst sind die Vertretung bei Verfahren vor den Gerichten und Schiedsgerichten sowie die Befugnis zum Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen.

Mainz, 31.03.2010
R-131.1/13

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Der Präsident
Joeris

(VkBli. 2010 S. 151)

**Nr. 50 Bekanntmachung
Vertretungsordnung der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrOBVBS
Delegationsregelungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost**

**Vertretungsordnung der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – VertrOBVBS
Delegationsregelungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost**

Grundlagen

- Vertretungsordnung der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (VertrOBVBW) vom 01.05.05,
- **Änderung der VertrOBVBW vom 31. Januar 2009**

Mit der Einführung der Vertretungsordnung der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.05.05 wurde den Wasser- und Schifffahrtsämtern und den Wasserstraßen Neubaurämtern im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost die Befugnis übertragen, Verträge mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland abzuschließen und diese in Verwaltungsverfahren zu vertreten.

Von dieser Befugnis sind ausgenommen:

- Vertragsabschlüsse im Grundstücksverkehr,
- Verträge, mit denen ein Rechtsanwalt mit der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt wird und
- das Wahrnehmen der Belange des Bundes in bodenordnenden Verfahren.

Auswirkungen auf die Durchführung von Planfeststellungsverfahren:

Die Vertretungsordnung vom 01.05.2005 führt zu keinen Veränderungen bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren. Im Rahmen der Planfeststellung können die Ämter als Träger des Vorhabens weiter wie bisher agieren. Dazu gehört auch, dass die Ämter Fragen der Entschädigung mit den Betroffenen zunächst in eigener Zuständigkeit regeln. Nur wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird die Planfeststellungsbehörde tätig.

Für den Aufgabenbereich der Planfeststellung wird den Ämtern hiermit außerdem die Befugnis übertragen, wie bisher verbindliche Erklärungen in allen Bereichen des Verwaltungshandelns abzugeben, die die unmittelbare Ausführungstätigkeit betreffen und nach dem Ergebnis der Reform bei den Ämtern zu bearbeiten sind. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Abgabe von Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren Dritter, z. B. Bebauungspläne, Landesverordnungen
Ausgenommen sind Pläne und Programme der Raumordnung z. B. Raumordnungspläne, Regionalpläne, Landesentwicklungspläne, da diese verbindliche Festlegungen auch für die Bundesverwaltung enthalten können. Stellungnahmen hierzu werden auch weiterhin von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion abgegeben.
- Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen
- Erheben von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsämtern von Landesbehörden oder Gemeinden bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben z. B. Unterhaltungsaufgaben erlassen werden

Im Falle einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei der das geplante Vorhaben in einem anderen Staat durchgeführt wird, kann das im betroffenen Bereich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt selbstständig die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgeben. Die WSD – Dezernat Planfeststellung – ist über das Vorhaben zu informieren und die abgegebene Stellungnahme ist als Kopie beizufügen.

Magdeburg, 16.03.10
R-131.1/26

WSD Ost
Im Auftrag
Grössel

(VkBli. 2010 S. 151)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind keine amtlichen Verlautbarungen
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausschreibung

Innovationspreis 2010 für Einkauf und Logistik

Verkehrsblatt 8-2010

(BME) Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) fördert seit 1986 erfolgreiches Einkaufs- und Logistikmanagement mit dem „BME Innovationspreis“. Prämiert werden innovative Leistungen und Konzepte, die die Effizienz von Einkauf und Logistik dauerhaft steigern und so das Unternehmensergebnis nachweislich deutlich verbessern. Um den BME-Innovationspreis 2010 können sich Unternehmen aus Industrie, Handel und aus dem Dienstleistungssektor bewerben. Voraussetzung ist, dass das eingereichte Konzept in der Praxis verwirklicht wurde und nachweislich zum Unternehmenserfolg beiträgt. Die Arbeit (deutsch oder englisch) sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Die unabhängige Fachjury des BME-Innovationspreises wählt die besten Konzepte aus und lädt die nominierten Unternehmen zur Präsentation ein. Die Verleihung des BME-Innovationspreis 2010 erfolgt im Rahmen des 45. BME-Symposiums Einkauf und Logistik (10.-12. November 2010) in Berlin vor rund 2.000 Teilnehmern. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2010.

Der BME hat mit dem Rothe Erde-Konzept-Konzept „Integrierte elektronische Dienstleistungsabwicklung“ eine Online-Systemplattform zur umfassenden Bestellabwicklung komplexer Dienstleistungen gewürdigt. Die E-Lösung ermöglicht die vollständige Durchführung des Bestellvorgangs von der Bedarfsdefinition bis zur Abrechnung und ist gänzlich in das firmeninterne Warenwirtschaftssystem integriert. www.bme.de ■

Hebehilfe für Bordwände

Heben ohne Kraftaufwand

Verkehrsblatt 8-2010

(KfdM) Der Nutzfahrzeugzulieferer Pommier Gross Aluminium GmbH hat unter dem Namen „LIFTit“ eine neue integrierbare Hebehilfe entwickelt, mit der 1.200 Millimeter hohe Aluminium-Bordwände mit Kinnegrip K20 Einfassungsprofilen ohne Kraftaufwand geöffnet und geschlossen werden können. Die robusten Gasdruckfedern sind so bemessen, dass eine bis zu 3,5 Meter lange Bordwand eines Baustoff-Lkw mühelos bedient werden kann. Die Federn sind Teil eines Einfassungssatzes, der komplett in der Seitenwand des Fahrzeugs versenkt wird.



Mit der Neuentwicklung lässt sich die Ergonomie am Fahrer-Arbeitsplatz wesentlich erhöhen. „LIFTit“ steigert die Leistung, verhindert Verletzungen durch herabfallende Bordwände und beugt dem vorzeitigen Verschleiß der Gelenke und Bandscheibenschäden vor. Der Einfassungssatz ist bestimmt für die Montage an 1.200 Millimeter hohen und 25 Millimeter starken Aluminium-Bordwänden. Die mitgelieferten Gasfederböcke müssen am Bodenrahmen des Fahrzeugs in einer bestimmten Position angebracht werden. www.gross-aluminium.de ■

Alternative Antriebe

Kaufpreis hat Priorität

Verkehrsblatt 8-2010

(kb) Der Kaufpreis ist für 37% der Autofahrer bei der Wahl eines Fahrzeugs mit alternativem Antrieb am wichtigsten. Das wurde vom Lehrstuhl für Marketing der Uni Mainz zusammen mit der Unternehmensberatung 2hm bei einer Online-Umfrage herausgefunden. Für 25% der Befragten stehen die Betriebskosten und für 21% die Dichte des Tankstellennetzes an erster Stelle. Die Höhe der CO₂-Emissionen sowie die Reichweite sind für jeweils 10% ein Argument bei der Entscheidung für ein Auto mit alternativem Antrieb. ■

Umsatzanstieg

Sonderkonjunktur durch Umweltprämie

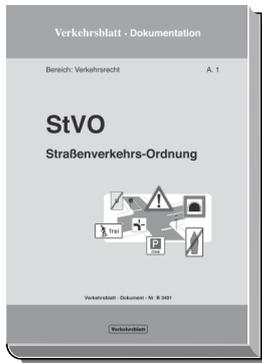
Verkehrsblatt 8-2010

(promotor) Die Sonderkonjunktur der Umweltprämie hat dem Deutschen Kraftfahrzeuggewerbe im Jahr 2009 einen Umsatzanstieg von 3,7% auf 134,4 Milliarden Euro beschert.

Der Zuwachs bei den Pkw-Neuzulassungen um mehr als 700.000 Einheiten gegenüber 2008 ließ die Umsätze im Neufahrzeughandel um 11,5% auf 59,6 Milliarden Euro wachsen. Auch das Gebrauchtwagengeschäft im fabrikatsgebundenen Autohandel wuchs um 5,6% auf 30,5 Milliarden Euro. Das Servicegeschäft in den Kfz-Meisterbetrieben lag 2009 mit 28,1 Milliarden Euro um 0,3% über dem Vorjahresniveau. Die Auslastung der Werkstätten verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5%. ■

www.kfzgewerbe.de ■

Impressum: Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung — Schriftleitung **Amtlicher Teil:** Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn. — Schriftleitung **Nichtamtlicher Teil:** Dieter Borgmann — redaktionelle Bearbeitung: Kerstin Weingarten — Verlag: Verkehrsblatt-Verlag, Borgmann GmbH & Co. KG, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Herstellung + Anzeigen: Tel. (02 31) 12 80 47, FAX (0231) 12 56 40, Vertrieb + Verkauf: Tel. (0180) 534 01 40, FAX (0180) 534 01 20. Internet: <http://www.verkehrsblatt.de> • eMail: info@verkehrsblatt.de — **Der Inhalt des amtlichen Teils unterliegt keiner urheberrechtlichen Beschränkung. Fotokopien und Vervielfältigungen jeder Art nicht gestattet! Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.** — Das Verkehrsblatt ist nur im Direktbezug erhältlich. Laufender Bezug nur durch den Verlag über Postzeitungsvertrieb (Printausgabe) möglich. Lieferung erfolgt nur an Hausanschrift (nicht an ein Postfach). Jahresbezugspreis einschließlich 7% Mehrwertsteuer und Versandkosten € 78,60; halbjährliche und vierteljährliche Berechnung nicht möglich; Jahresbezugspreis innerhalb Europas € 89,20, außerhalb Europas € 95,00 (zuzüglich Luftpostzuschlag). Bezug als automatischer E-Mail-Versand (PDF-Dokumente) jeweils am Erscheinungstag. Jahresbezugspreis 68,00 € einschließlich 7% Mehrwertsteuer. Die Bezugszeit beträgt ein Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht 4 Wochen vor Jahresschluss dem Verlag vorliegt. Die Abonnementgebühren werden bei Beginn der Bezugszeit fällig. Einzelstücke € 3,35 für die ersten 16 Seiten, je weitere angefangene 8 Seiten € 1,20 zuzüglich Versandkosten. Preis dieser Ausgabe € 3,35. Einzelhefte können auch als PDF-Dokumente über E-Mail-Versand zum gleichen Preis bezogen werden. Bitte nicht vorauszahlen, da Lieferungsmöglichkeiten von Einzelheften vorbehalten. Abonnementsbestellungen nur direkt beim Verlag. Bezieher werden gebeten, sich wegen des Ausbleibens des „Verkehrsblattes“, der Abonnementsverlängerung oder der Abbestellung eines Abonnements nur an den Verlag zu wenden. **Wichtig:** Bei Umzug möglichst vorher die Adresse mit **neuer** und **alter** Adresse an den Verlag mitteilen. Der Bezieher erklärt sich damit einverstanden, dass bei Adressenänderungen die Deutsche Post AG, die ihr vorliegende Nachsendungsadresse dem Verlag unaufgefordert mitteilt, damit eine ordnungsgemäße Auslieferung gewährleistet ist. Erscheinungsweise: Zweimal monatlich. Anzeigen: Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2007. Gesamtherstellung: Lör Druck GmbH, Dortmund. — ISSN 0042-4013. **Diese Zeitschrift wurde auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.** Der **Verkehrsblatt-Verlag** veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) alle amtlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und Verordnungen sowie durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführte Richtlinien, Technische Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt oder als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Formulare) des VERKEHRSBLATT (Amtsblatt).



StVO

Straßenverkehrs-Ordnung

Stand: 1. September 2009

Die Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Verkehrsregeln der StVO, dem Straßenraum als dafür primärer Informationsquelle und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer. Daher ist es geboten, über die „Grundausstattung“ einer Straße hinaus den Verkehrsteilnehmern einerseits nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen, andererseits aber eine Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer durch eine „Überbeschilderung“ von Verkehrszeichen zu vermeiden.

Mit der 46. Änderungsverordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (VkBl 2009, Heft 18 vom 30.09.2009) wird u.a. die Straßenverkehrsordnung umfangreich geändert. Insbesondere die §§ 39 ff. StVO sind vollständig daraufhin überprüft worden, ob sie für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine ausreichende Hilfestellung bieten, bei der Anordnung von Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu verfahren.

Durch die einheitliche Zusammenfassung der Verkehrszeichen in den neu geschaffenen Anlagen und deren einheitliche Aufteilung wird es dem Verkehrsteilnehmer ermöglicht, sich unmittelbar mit den wesentlichen für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Zeichen schnell und umfassend zu befassen und die notwendigen Informationen für eine sichere Teilnahme am Verkehr zu erlangen.

DIN A4, 76 Seiten

Verkehrsblatt - Dokument Nr. B 3401 € 10,80

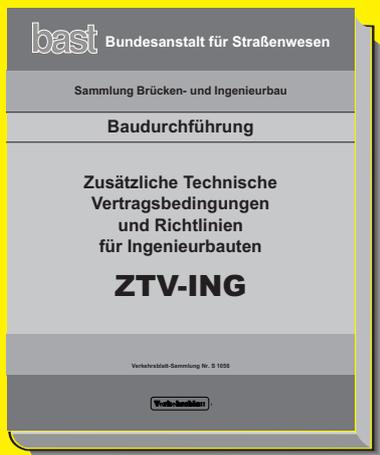
**Klar strukturierte Vorschriften dienen der Sicherheit
und Leichtigkeit des Verkehrs.**

**Die Änderungsverordnung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der
Sicherheit im Straßenverkehr.**

Verkehrsblatt - Verlag

Schleefstraße 14 • 44287 Dortmund • Tel. (0180) 534 01 40 • FAX (0180) 534 01 20
www.verkehrsblatt.de • info@verkehrsblatt.de

D a s Standardwerk mit über 500 Seiten in 2 Ordnern!



ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke

Die ZTV-ING gelten für den Bau und die Erhaltung von Ingenieurbauwerken.

Sie sind in 10 Teile gegliedert. Jeder Teil beinhaltet ein zusammenhängendes Sachgebiet bzw. eine Baugruppe.

Der Teil 1 Allgemeines gilt für alle nach den ZTV-ING ausgeschrieben Baumaßnahmen. Er wird je nach Art der Baumaßnahme ergänzt durch die Vertragsbedingungen in den jeweiligen Abschnitten der Teile 2 bis 9.

*DIN A4, jetzt mit über 500 Seiten in 2 stabilen DIN A-Ordnern,
mit Teile-Register und Abschnitt-Register*

Verkehrsblatt-Sammlung Nr. S 1056

€ 92,80

Bezieher der Sammlung sind zur automatischen Nachlieferung vorgemerkt!

So ist garantiert, dass Sie immer auf dem Laufenden sind!

Verkehrsblatt - Verlag

Schleefstr. 14 • 44287 Dortmund • Telefon (0180) 534 01 40 • FAX (0180) 534 01 20

Internet: www.verkehrsblatt.de • E-Mail: info@verkehrsblatt.de